



ACE Auto Club Europa e.V. | Märkisches Ufer 28 | 10179 Berlin
Per Email an
Bundesministerium für Digitales und Verkehr

ACE Auto Club Europa e.V.
Verkehrspolitik

Märkisches Ufer 28
10179 Berlin

Telefon: 030 278 725 14
E-Mail: verkehrspolitik@ace.de
Internet: www.ace.de

05. August 2024

Stellungnahme des ACE zum Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ – Verbändeanhörung

Der ACE Auto Club Europa e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der ACE begrüßt die Angleichung der Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge an die Vorschriften für den Radverkehr.

Die derzeit gültigen Regeln und Vorschriften für Elektrokleinstfahrzeuge sind vielen Verkehrsteilnehmenden nicht klar, weil sie nicht zum Radverkehr identisch sind. Die Abweichungen von den Regeln für Radfahrer sind vielfältig und zeigen sich beispielsweise durch das Zusatzschild „Radverkehr frei“. Der ACE geht davon aus, dass viele Nutzer aktuell von gleichen Regeln für E-Scooter und Radverkehr ausgehen. Diese Fehleinschätzung führt zu Missverständnissen und potenziell gefährlichen Situationen im Straßenverkehr. Die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts zu Unfällen mit E-Scootern für 2023 spiegeln ebenfalls das Gefahrenpotenzial wider. Demnach registrierte die Polizei deutschlandweit im vergangenen Jahr 9.425 E-Scooter-Unfälle mit Personenschaden – 14,1 Prozent mehr als im Jahr zuvor (8.260). 22 Menschen kamen bei Unfällen mit E-Scootern ums Leben – eine Verdopplung im Vergleich zum Vorjahr.

Vereinheitlichung der Regelungen:

Der ACE begrüßt die Angleichung der Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge an die bestehenden Vorschriften für den Radverkehr im vorliegenden Gesetzentwurf. Diese Vereinheitlichung trägt dazu bei, klare und einheitliche Verkehrsregeln zu schaffen, die sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen als auch für andere Verkehrsteilnehmenden verständlich und nachvollziehbar sind. Eine einheitliche Regelung erleichtert die Integration von Elektrokleinstfahrzeugen in den Straßenverkehr und fördert ein harmonisches Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden. Die neue Regelung verbessert zudem den Schutz für alle Nutzerinnen und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen, da diese nicht länger gezwungen sind, auf stark befahrenen Straßen zu fahren. Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass Fahrerinnen und Fahrer von E-Scootern

und ähnlichen Fahrzeugen zur besonderen Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern verpflichtet sind. Diese Maßnahme zielt darauf ab, ein harmonisches Miteinander aller Verkehrsteilnehmer im urbanen Raum zu fördern und gleichzeitig die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Der ACE unterstützt daher ausdrücklich diesen Schritt und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen.

Gleichzeitig betont der ACE jedoch, dass die bestehenden Regelungen zum Alkohol am Steuer von Elektrokleinstfahrzeugen beibehalten werden sollten.

Das bedeutet konkret, dass das Fahren mit einem Alkoholgehalt von 0,5 Promille oder mehr als Ordnungswidrigkeit gilt, während ab 1,1 Promille bereits eine Straftat vorliegt. Diese Grenzwerte sollten nicht geändert werden, da Untersuchungen zeigen, dass das Risiko und die Schwere von Unfällen bei E-Scooter-Fahrenden unter Alkoholeinfluss erheblich steigen. Laut Polizei ist das Fahren unter Alkoholeinfluss zudem die zweithäufigste Ursache für Unfälle, die 15,1 Prozent der Fälle ausmacht.

In Bezug auf die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr weist der ACE allerdings darauf hin, dass auf Fußwegen mit dem Zusatzschild "Radverkehr frei" für alle Fahrzeuge – einschließlich Fahrräder, Pedelecs und E-Scooter – eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schrittgeschwindigkeit gilt. Diese Regel gilt zu jeder Zeit und unter allen Umständen. Diese Vorschrift ist unabhängig von der Anzahl der Passanten, die unterwegs sind. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Vorschrift häufig nicht eingehalten wird.

Befähigungsnachweise:

Die derzeitige Regelung schafft Unsicherheiten, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Um diesem Problem zu begegnen, fordert der ACE die Einführung eines Nachweises, mit dem Nutzerinnen und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen ihre Regelkenntnis für Elektrokleinstfahrzeuge nachweisen, ähnlich wie es die Mofa-Prüfbescheinigung vorsieht. Es wäre auch denkbar, dass die theoretische Befähigung mittels einer App nachgewiesen wird. Eine solche Bescheinigung würde sicherstellen, dass alle Fahrer von Elektrokleinstfahrzeugen über die notwendigen Kenntnisse der Verkehrsregeln verfügen und die spezifischen Vorschriften für Elektrokleinstfahrzeuge verstehen. Dies würde die Verkehrssicherheit erheblich erhöhen und Unfälle durch Unkenntnis oder Missverständnisse der Regeln verhindern.

Blinkerpflicht:

Der ACE begrüßt die Einführung einer Fahrtrichtungsanzeigepflicht für Elektrokleinstfahrzeuge als eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Fahrtrichtungsanzeiger sind eine wertvolle Ergänzung, da sie anderen Verkehrsteilnehmern deutlich anzeigen, in welche Richtung ein Fahrzeug abzubiegen beabsichtigt. Mithilfe einer Blinkerpflicht kann maßgeblich dazu beigetragen werden, Unfälle zu vermeiden, indem sie Fußgängern, Radfahrern und anderen Fahrzeugen ermöglicht, die Absichten der Fahrer von Elektrokleinstfahrzeugen besser einzuschätzen. Der ACE möchte zudem hervorheben, dass Fahrtrichtungsanzeiger bei Elektrokleinstfahrzeugen besonders vorteilhaft sind, da die Fahrer dadurch stets beide Hände am Lenker behalten können, was die

Stabilität und Kontrolle über das Fahrzeug erhöht. Die geplante Regelungsänderung, die eine Fahrtrichtungsanzeigepflicht vorsieht, wird daher ausdrücklich unterstützt.

Allerdings sieht der ACE Probleme in der praktischen Umsetzung dieser Vorschrift. Wenn die Fahrtrichtungsanzeiger sowohl nach vorne als auch nach hinten strahlen sollen, führt dies in der Praxis zur Anbringung am Lenkerende. Der ACE hält es für effizienter, die Anbringung der Fahrtrichtungsanzeiger sowohl vorne als auch hinten verpflichtend vorzuschreiben, beispielsweise am Lenkerende und hinter der Hinterachse. Im Entwurf ist eine Anbringung von weiteren hinteren Fahrtrichtungsanzeigern optional, wenn die Fahrtrichtungsanzeiger am Lenkerende montiert wurden.

Die aktuelle Vorschrift, dass die Fahrtrichtungsanzeiger am Lenkerende so gestaltet sein müssen, dass sie nicht durch die Hände der Fahrer verdeckt werden, erweist sich als unzureichend. Diese Regelung bietet zu viel Spielraum für fehlerhafte Designs und unsachgemäße Handhabung, bei der die Fahrtrichtungsanzeiger möglicherweise durch die Hände verdeckt werden.

Eine Pflicht zur Anbringung der Fahrtrichtungsanzeiger sowohl vorne als auch hinten würde sicherstellen, dass sie stets gut sichtbar sind. Dadurch könnten verkehrsgefährdende Fehldesigns und Probleme durch verdeckte Fahrtrichtungsanzeiger vermieden werden. Der ACE fordert daher eine Anpassung der Vorschrift, um die Sichtbarkeit und damit die Sicherheit der Fahrtrichtungsanzeiger zu maximieren.

Der ACE äußert zudem Bedenken, warum im Gesetzentwurf keine Fahrtrichtungsanzeigepflicht für mehrspurige Elektrokraftfahrzeuge vorgesehen ist. Diese Fahrzeuge profitieren ebenfalls erheblich von einer verbesserten Sichtbarkeit im Straßenverkehr, was die Sicherheit für alle Beteiligten erhöhen würde.

Helmpflicht:

Der ACE kritisiert das Versäumnis des Gesetzentwurfs, eine Helmpflicht für Elektrokraftfahrzeuge einzuführen. Angesichts der steigenden Nutzung von Elektrokraftfahrzeugen und der damit verbundenen Unfallrisiken ist es unerlässlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Helmpflicht würde die Sicherheit erheblich erhöhen und das Verletzungsrisiko bei Unfällen deutlich reduzieren. Der Verzicht auf eine solche Regelung stellt eine verpasste Gelegenheit dar, die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern. Der ACE appelliert daher an die Gesetzgeber, die Einführung einer Helmpflicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen, um den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen zu gewährleisten.

Kennzeichen:

Der ACE bemängelt die schlechte Erkennbarkeit der Versicherungskennzeichen von Elektrokraftfahrzeugen. Daher fordert er, dass diese Kennzeichen zumindest beleuchtet werden müssen. Eine solche Anpassung würde die Lesbarkeit und Identifizierbarkeit erheblich verbessern, insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen. Beleuchtete Kennzeichen würden darüber hinaus die

Verfolgung und Aufklärung von Verkehrsverstößen und Unfällen erleichtern. Der ACE appelliert daher an die Gesetzgeber, diese wichtige Anpassung im Gesetzentwurf zu berücksichtigen und umzusetzen.

Bremskraft:

Der ACE Auto Club Europa bemängelt, dass in der Überarbeitung der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung der Verzögerungswert nicht verschärft wurde. In praktischen Tests hat sich herausgestellt, dass ein Wert von 4 m/s² von modernen Elektrokraftfahrzeugen erreicht wird, dies sollte als Mindestwert aufgenommen und zusätzlich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt validiert und verschärft werden. Ein verkürzter Bremsweg trägt dazu bei, Unfälle zu verhindern oder Unfallfolgen abzumildern. Der ACE fordert außerdem, die Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung so anzupassen, dass mindestens zwei mechanische Bremsen vorgeschrieben sind und elektrische Bremsen / Rekuperationsbremsen nur als zusätzliche Variante erlaubt sein sollen. Auch sollen zum Bremsen zwei Bremshebel (wie vom Fahrrad bekannt) genutzt werden und keine Drehgriffe.

Gefährdungshaftung:

Bei Elektrokraftfahrzeugen gelten andere Haftungsregeln als bei herkömmlichen Kraftfahrzeugen. Während bei Pkw die Halter auch ohne Schuld haften, wenn ein Verschulden der Fahrerinnen oder Fahrer nicht nachgewiesen werden kann, muss bei Unfällen mit einem Elektrokraftfahrzeug immer ein Verschulden des Fahrers und der Fahrerin nachgewiesen werden, um Schadenersatz zu erhalten, da sie nicht der verschuldensunabhängigen Haftung (Gefährdungshaftung) unterfallen.

Viele Experten halten diese Sonderbehandlung von E-Scootern für problematisch. Auch Elektrokraftfahrzeuge können Gefahren im Straßenverkehr verursachen und sollen daher ähnlichen Haftungsregeln wie Autos unterliegen. So hat bereits der Verkehrsgerichtstag 2022 gefordert, dass auch für Elektrokraftfahrzeuge die sog. Gefährdungshaftung eingeführt werden soll.

Der ACE regt daher an, Elektrokraftfahrzeuge in die Gefährdungshaftung einzubeziehen. Und dies in §§ 7,8 StVG zu regeln.

Fazit

Da nach wie vor viele Regeln für Elektrokraftfahrzeuge noch nicht vollständig bekannt sind, ist es schwierig, die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und Mobilitätskultur abschließend zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist es jedoch umso wichtiger, präventive Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Verkehrserziehung zu ergreifen.

Der ACE regt an, der Mobilitäts- und Verkehrserziehung als übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe einen größeren Stellenwert einzuräumen. Kindergarten und Grundschule bereiten die Kinder auf die Herausforderungen im Straßenverkehr und die Gestaltung ihrer Mobilität vor, damit diese sich sicher und selbstständig im (Straßen-)Verkehr bewegen können. Hier geht es in erster Linie um Sicherheitserziehung. Jugendliche kommen bislang erst wieder mit dem Thema Verkehrsregeln beim Erwerb eines Führerscheins in Berührung.

Daher sollte nach Ansicht des ACE im Rahmen der weiterführenden Schule in der 7. oder 8. Klasse explizit in der Mobilitätserziehung der Umgang mit Elektrokraftfahrzeugen geübt werden und das Regelwerk der StVO in den Fokus gerückt werden.

Der ACE fordert darüber hinaus, dass Hersteller und Sharing-Dienste von Elektrokraftfahrzeugen aktiv über die sichere und rücksichtsvolle Nutzung ihrer Fahrzeuge informieren und diese Bemühungen verstärken. Nach Ansicht des ACE soll der Gesetzgeber Hersteller und Anbieter dazu verpflichten, ihren Kunden klare Informationen über regelkonformes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu geben, beispielsweise bei der Registrierung neuer Kunden oder beim Kauf eines Elektrokraftfahrzeugs.

Abschließend appelliert der ACE an eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Herstellern, Sharing-Diensten von Elektrokraftfahrzeugen und der Polizei, um gemeinsam weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zum Schutz aller Verkehrsteilnehmenden zu entwickeln und umzusetzen.